

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Leistungen für Asylbewerber senken – Rechtliche Spielräume nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Immer mehr Asylsuchende kommen in die Bundesrepublik Deutschland. Auch im Vergleich zu anderen europäischen Staaten nimmt Deutschland überdurchschnittlich viele Asylbewerber auf. So wurden im Jahr 2022 in Deutschland 243.835 Anträge auf Asyl gestellt. Zum Vergleich, in Frankreich, dem europäischen Staat mit der zweithöchsten Menge an Asylanträgen wurden 156.455 Anträge gestellt, in Italien 84.290 Anträge und in Polen lediglich 9.810 Anträge (www.europarl.europa.eu/infographic/asylum-migration/index_de.html#filter=2022).

Für 2023 ist noch einmal mit einer erheblichen Zunahme der Migration nach Deutschland zu rechnen. Der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geht für 2023 von einer deutlich höheren Zahl an Asylanträgen als 2022 aus und hat Bundesinnenministerin Faeser auf eine „kritische Situation“ hingewiesen (www.focus.de/politik/deutschland/aeusserst-kritisch-bamf-chef-schreibt-brandbrief-an-faeser_id_242977635.html). Es ist von ca. 350.000 Asylanträgen für 2023 auszugehen (www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/10/berlin-asyl-einwanderungsamt-leiter-mazanke-interview.html).

Das Leistungsniveau für Asylbewerber ist in Deutschland hoch. Es gibt neben Geld- und Sachleistungen für Asylbewerber kostenfreie Unterbringung sowie eine gute medizinische Versorgung. Migrationsentscheidungen beruhen regelmäßig auf einer Vielzahl von Gründen. Mit Blick auf die im europäischen Vergleich seit Jahren überproportional hohen Migrationszahlen kann eine Anreizwirkung der deutschen Sozialleistungen jedenfalls bei der Wanderung innerhalb der Europäischen Union nicht bestritten werden.

Länder und Kommunen sind mit der Unterbringung der Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zusehends überfordert (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/debatte-migration-kommunen-faeser-100.html). Viele haben längst ihre Belastungsgrenzen erreicht oder überschritten.

Aus diesem Grund sind Maßnahmen zu treffen, um die Anreize für eine irreguläre Migration nach Deutschland zu senken. Es sind bislang nicht alle rechtlichen Spielräume für die Verringerung der Anreizwirkungen bei den Sozialleistungen für Asylbewerber ausgeschöpft. Angesichts der sich zuspitzenden Migrationslage wird es daher Zeit, die Leistungen für Asylbewerber – wo rechtlich möglich – zu senken und auf diese Weise Fehlanreize für eine Migration nach Deutschland zu verringern.

Nach geltendem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten Leistungsberechtigte nach 18 Monaten dieselbe Leistungshöhe wie ein Bürgergeldempfänger. Zudem haben Asylbewerber nach geltendem Recht u. a. auch nach 18 Monaten Anspruch auf sog. „Analogleistungen“ in der Gesundheitsversorgung. Zur Verhinderung von Fehlansreizen sollte frühestens nach 36 Monaten dasselbe Leistungsniveau wie bei Bürgergeldempfängern möglich sein. Zudem sollten vorrangig Sachleistungen an Asylbewerber ausgegeben werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte kein Bargeld ausgegeben werden, sondern nur mittels einer möglichst bundeseinheitlichen Bezahlkarte am Geschäftsverkehr teilgenommen werden können. Rücküberweisungen in Herkunftsländer sollten nicht mehr gestattet sein.

Um die Anreize für ausreisepflichtige Personen zu erhöhen, das Land zu verlassen, sollten diese lediglich ein physisches Existenzminimum erhalten, wie es bereits nach geltendem Recht in den Anspruchseinschränkungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG vorgesehen ist. Diese Leistungskürzung soll jedoch nur dann erfolgen, wenn die Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich ist. Zudem ist nicht verständlich, warum Personen, die bereits in einem anderen Staat der Europäischen Union oder einem leicht erreichbaren und ungefährlichen Drittstaat einen Schutzstatus erlangt haben, einen Anspruch auf volle Sozialleistungen haben sollen. Denn grundsätzlich hat die Versorgung eines Asylbewerbers in dem Staat zu erfolgen, in dem der Schutzstatus gewährt worden ist. Daher sollte in diesen Fällen lediglich eine zweiwöchige Überbrückungsleistung gewährt werden.

Da komplexe Verfahren derzeit oft verhindern, dass die Sozialbehörden verhaltensbasierte Sanktionen für Asylbewerber anordnen, sollten Sanktionen nach dem AsylbLG mit ausländer- und asylrechtlichen Verfahren gekoppelt und kombiniert werden. Wenn das BAMF bzw. die Ausländerbehörden Leistungskürzungen direkt in ihre Entscheidungen einbeziehen, können langwierige Fristsetzungen, Belehrungen und Anhörungen unterbleiben, was für beschleunigte Verfahren sorgen würde. Zudem sollten die bereits vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten nach § 1a AsylbLG ausgeweitet werden. Denn diese entfalten derzeit oft nicht genug Durchschlagskraft. Oftmals enden die Sanktionen automatisch nach Erteilung einer Duldung. Dies ist zu ändern. Durch punktuelle Veränderungen der Tatbestandsmerkmale könnte eine stärkere Wirkung der Sanktionsmaßnahmen erzielt werden. Mit einer Ergänzung des Grundgesetzes würde dem Bundesgesetzgeber zudem ein größerer Spielraum eingeräumt, um die spezifischen Bedarfe bestimmter Personengruppen nach dem AsylbLG genauer abbilden zu können und um eine Vergleichbarkeit der Leistungen nach dem AsylbLG im europäischen Vergleich abzubilden.

- II. Daher fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen,
1. der die Bezugsdauer der niedrigeren Leistungen nach dem AsylbLG von 18 Monaten auf 36 Monate verlängert;
 2. der die vorrangige Ausgabe von Sach- statt Geldleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und die Einführung einer möglichst bundeseinheitlichen Bezahlkarte zur Regel macht. Rücküberweisungen in Herkunftsländer sollen nicht mehr gestattet sein;
 3. der eine Leistungskürzung auf das physische Existenzminimum vorsieht, solange eine Ausreisepflicht besteht und eine Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich ist;
 4. der für Geduldete lediglich eine zweiwöchige Überbrückungsleistung nebst Reisebeihilfe vorsieht, wenn ein Schutzstatus aus dem EU-Ausland oder einem leicht erreichbaren Drittstaat vorliegt;

5. der für schnellere Sanktionsverfahren sorgt, indem die Verhängung von Sanktionen nach dem AsylbLG mit ausländer- und asylrechtlichen Fragestellungen gekoppelt wird;
6. der Sanktionsvorschriften nach § 1a AsylbLG auch auf Geduldete ausweitet, wenn sie zumindest eines von mehreren Ausreisehindernissen selbst zu vertreten haben oder wenn eine gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise verstrichen ist;
7. der eine Ergänzung des Art. 20 GG vorsieht, in dem festgelegt wird, dass für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei der Bestimmung des Existenzminimums und der Anwendung des Gleichheitssatzes Kriterien wie die Dauer und die Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthalts und das Leistungsniveau anderer EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

